

## Kirchenpflege

## Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Januar 2023

Traktanden Nr.: 11

---

KP2023-104

### **Pfarrwahlkommission KK 7/8 Einsetzung, Antrag und Weisung** 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

#### **I. Ausgangslage**

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission sieben acht zur Genehmigung durch das Kirchgemeindeparlament.

#### **II. Beschluss**

*Die Kirchenpflege,*

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 i. V. mit Art. 36 Ziffer 7 der Kirchgemeindeordnung,

*beschliesst:*

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission 2023 für den Kirchenkreis sieben acht werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
  - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste (unter Beilage der Dokumente gemäss separatem Aktenverzeichnis)
  - Kirchenkreis sieben acht, Präsidium und BTL
  - Büro Pfarramtliches
  - Akten Geschäftsstelle

## **Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament**

### **Antrag**

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, es möge folgenden Beschluss fassen:  
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der vakanten Pfarrstelle im Kirchenkreis sieben acht im Umfang von 100% wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission sieben acht wählt das Kirchgemeindepapament:
  - Andreas Bächtold, 1974, Feldeggstrasse 49, 8008 Zürich
  - Tanja Gabathuler, 1968, Gloriamstrasse 72, 8044 Zürich
  - Hans Jörg Guglielmetti, 1969, Badstrasse 3, 8008 Zürich
  - Ute Hammann, 1953, Freiestrasse 192, 8032 Zürich
  - Charlotte Schäfer, 1984, Feldeggstrasse 53, 8008 Zürich
  - Mona Schatzmann, 1964, Bergstrasse 20, 8044 Zürich (Mitglied KiKrKo)
  - Susanne Stamm, 1958, Unionstrasse 5, 8032 Zürich (Mitglied KiKrKo)
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission sieben acht wählt das Kirchgemeindepapament Mona Schatzmann.

### **Weisung**

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Mit Beschluss der Kirchenpflege vom 18. September 2019 wurden dem Kirchenkreis sieben acht 555 Pfarrstellenprozente zugeteilt, die jetzt nach der Pensionierung von Heidrun Suter-Richter per 30.09.22 zu 500% mit gewählten Pfarrpersonen besetzt sind. Durch die Kündigung von Pfarrer Pascal-Olivier Ramelet per 31.01.23 werden davon 100 Stellenprozente zur Wiederbesetzung frei.

Weil der letztmögliche Urnenwahltermin für eine Pfarrwahl in der Amtsperiode 2020/24 bereits am 18. Juni 2023 stattfindet, erfolgt der Wahlvorschlag der jetzt einzusetzenden Pfarrwahlkommission bereits für die nächstmögliche Urnenwahl in der Amtsperiode 2024/28, unabhängig vom Zeitpunkt der effektiven Pfarrwahl. Auf den Amtsbeginn der neugewählten Pfarrperson und die Bestätigungswahl der bereits gewählten Pfarrpersonen im Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich im Winter 2023/24 hat dieses Pfarrwahlverfahren keinen Einfluss.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Wahl der neuen Pfarrperson nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen, wofür eine Pfarrwahlkommission eingesetzt werden soll, welche das Aufgaben- und Stellenprofil erarbeitet, die zu besetzende Pfarrstelle öffentlich ausschreibt und das Selektionsverfahren durchführt.

#### **Ausgangslage**

##### *Rechtliches*

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie aus den vom Kirchgemeindepapament maximal sieben zugewählten Mitgliedern. Je eine Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindepkonvents nehmen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. In begründeten Fällen kann die Pfarrwahlkommission ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Das Kirchgemeindepapament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindepordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie das Präsidium der Pfarrwahlkommission.

### **Erwägungen der Kirchenpflege**

Die Kirchenkreisversammlung sieben acht hat am 6. November 2022 sieben Personen für die Pfarrwahlkommission zuhanden der Wahl durch das Kirchgemeindepapament nominiert. Weil die vorgeschlagenen Mitglieder der Pfarrwahlkommission ein breites Spektrum abdecken, verzichtet die Kirchenpflege auf ihr Recht, selber ein siebtes Mitglied zu nominieren, und schliesst sich dem Wahlvorschlag aus dem Kirchenkreis an. Sie unterbreitet dem Kirchgemeindepapament einen entsprechenden Beschlussantrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission sieben acht.

### **Vertretung der Kirchenpflege**

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Michael Braunschweig und Simon Obrist in die Pfarrwahlkommission sieben acht. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

### **Zuzuwählende Mitglieder**

Das Kirchgemeindepapament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege):

- Andreas Bächtold, 1974, Feldeggstrasse 49, 8008 Zürich
- Tanja Gabathuler, 1968, Gloriamstrasse 72, 8044 Zürich
- Hans Jörg Guglielmetti, 1969, Badstrasse 3, 8008 Zürich
- Ute Hammann, 1953, Freiestrasse 192, 8032 Zürich
- Charlotte Schäfer, 1984, Feldeggstrasse 53, 8008 Zürich
- Mona Schatzmann, 1964, Bergstrasse 20, 8044 Zürich (Mitglied KiKrKo)
- Susanne Stamm, 1958, Unionstrasse 5, 8032 Zürich (Mitglied KiKrKo)

### **Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindepkonvent (ohne Stimmrecht)**

Die Vertretungen von Pfarrkonvent und Gemeindepkonvent werden vom Kreisparfarrkonvent und vom Kreiskonvent delegiert; die beiden Delegierten werden nicht vom KGP gewählt. Sie haben Antrags- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

- Pfarrerin Stefanie Porš, Rütistrasse 9, 8032 Zürich, Vertretung Kreisparfarrkonvent
- Sozialdiakon Roland Gisler, Lenggstrasse 75, 8008 Zürich, Vorsitzender Kreiskonvent

### **Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung**

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss §3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeindep Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

### **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepardaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindepardament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin  
Versand: Zürich, 18. Januar 2023